

SATZUNG

HANNS-SEIDEL-STIFTUNG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Sitz des Vereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Hanns-Seidel-Stiftung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der demokratischen und staatsbürgerlichen Bildung des deutschen Volkes auf christlicher Grundlage,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch Erschließung des Zuganges zu einer wissenschaftlichen Ausbildung für begabte und charakterlich geeignete Menschen,
- c) die Förderung der Wissenschaft, insbesondere mittels Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen,
- d) die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung sowie der europäischen Einigung, insbesondere durch Einladung ausländischer Gruppen und Unterstützung von Auslandsreisen,
- e) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerken sowie die Förderung der Denkmalpflege,
- f) die Förderung der Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb

einer Akademie für Politik und Zeitgeschehen,
eines Institutes für Internationale Zusammenarbeit,
eines Institutes für Politische Bildung,
eines Institutes für Begabtenförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Zahl der Mitglieder wird bis auf höchstens 40 begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet vier Jahre nach der Aufnahme. Sie verlängert sich um jeweils vier weitere Jahre, wenn der Vorstand nicht eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann auch auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Durch die Beisitzer sollen die Einrichtungen des Vereins im Vorstand vertreten sein. Der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand. Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden können Zuständigkeiten vereinbaren. Das Vertretungsrecht (§ 9) bleibt davon unberührt. Das Amt des Vorstandes endet mit der Neuwahl. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand kann für den 1. Vorsitzenden eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter (§ 9) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine, mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis machen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Wird ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser im Rahmen der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht nach außen.

§ 10 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins leisten Beiträge nach eigenem Ermessen. Die Beiträge brauchen nicht in Geldleistungen zu bestehen. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht werden.

Der Verein bildet einen Fördererkreis, dem Personen beitreten können, welche die Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Der Vorstand des Vereins gibt dem Fördererkreis ein Statut, das auch das Verfahren über Beginn und Ende der Mitgliedschaft beim Fördererkreis regelt.

Die vom Fördererkreis aufgebrachten Mittel fließen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den Spendern unmittelbar zu.

§ 11 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Deutschen Caritasverband und an das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Archiv ist dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zu übereignen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 betreffen, sowie über die künftige Verwendung des Vermögens, sind vor dem

Inkrafttreten den zuständigen Finanzbehörden zwecks Genehmigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist von einem Sachverständigen zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung einschließlich des § 2 sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 14 Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 und 3, 28, 32 Abs.1 und 2 und 33 BGB.

Diese Satzung passt die Satzung vom 18. November 1968 an die Vorschriften der geänderten Abgabenordnung an und wurde am 1. Dezember 1978 von der Mitgliederversammlung endgültig beschlossen.

§§ 3, 6 und 11 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 1982.

§§ 1, 2 und 11 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1985.

§ 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 1991.

§§ 3 und 11 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1993.

§§ 6, 7 und 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2004.

§§ 2, 6 und 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2005.

§§ 2 und 6 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2010.